

P r e s s e m i t t e i l u n g

Sperrfrist 16. Mai 2002, 10:00 Uhr

Jahresbericht 2002
des
Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern
über die Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
und der Haushaltsrechnung 2000

	Seite
I. Einleitung	
1. Vorbemerkungen	1
2. Die Haushaltslage ist weiterhin angespannt	1
3. Eine Zahnklinik, die den Landeshaushalt nichts kostet?	3
II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung und zum Haushaltsvollzug	5
III. Prüfungsfeststellungen	
4. Landtagsverwaltung berechnete Zuwendungen zu großzügig	7
5. Das Land fördert die politische Bildung	8
6. Manchen freut fehlende Prüfung, besonders fehlende finanzielle Konsequenzen	9
7. Erst wird die Organisation geändert und dann eine Organisationsuntersuchung in Auftrag gegeben	10
8. Verlängerung der finanziellen Beteiligung ohne Analyse der Geschäftstätigkeit oder: Erfolge haben zwei Väter	11
9. Erst wird ein Gutachten zurückgehalten, dann eine Erklärung und alles für ein Spaßbad	12
10. Beanstandungen bei 40 % der geprüften Personalfälle	14
11. Es wird weiter Geld in eine berufliche Schule gesteckt, obwohl kein Gesamtkonzept vorliegt	15
12. Mehrausgaben aus Gründen des ökologischen Bauens für Affen	16
13. Straßenbauverwaltung vergab Aufträge in einer Gesamthöhe von über 3 Mio. € freihändig	17
14. Zu viel Aufwand für 0,3 % der Gesamtausgaben	18
15. Erneut Thema: „Wie das Loch in den Kassen der Universitätsklinken gestopft wird“	18
16. Reduzierung der Stundenzahl für Lehrer muss kritisch geprüft werden	19
17. Verwendung der Zuwendung wurde vom Ministerium nicht überwacht	20
18. Gerichtsvollzieher sind offenbar ungern Arbeitgeber	21
19. Wiederholte Prüfung nach 5 Jahren: zum Teil sind die gleichen Mängel festgestellt worden	22
20. Baubeginn vor Abschluss des bauaufsichtlichen Prüfverfahrens: „Schwarzbau für die Polizeihubschrauberstaffel“	23
21. Personalausgaben „gespart“, indem über 55 T€ im Jahr mehr ausgegeben wurden	24
22. Unterhaltung von Gewässern	24
23. Sanierung von Altlasten	25
24. Das (finanzielle) Problem mit den Altlasten	25
25. ISAP – Software	26
26. ISAP – Hardware	27
27. ...Kontrolle ist besser	28
28. Abfallgebühren im Landkreis Ostvorpommern zu hoch	28
29. Kommunales Beschaffungswesen	29
30. Beteiligungen der Kommunen müssen kontrolliert werden	29
IV. Bemerkungen zu kommunalen Wirtschaftsbetrieben, Abschnitt III KPG Landesrechnungshofes	
31. Risikobehaftete Beteiligung bei den Stadtwerken Schwerin	30
32. 6,3 Mio. DM sind weg	31
33. Fehlerhafte Satzungen verhindern ordnungsgemäße Gebühren	32
34. Zweckverband nimmt Kredite auf, obwohl Geld genug da ist	33
35. Überhöhte Abwassergebühren in Schwerin	34
36. Wo ist der VW-Polo?	34
37. Baubetreuungskosten doppelt abgerechnet	35
38. Geld verloren . . . und vom Innenministerium wiederbekommen	35

I. Einleitung

1. Vorbemerkungen

(Jahresbericht: „Vorbemerkungen“ Tzn. 1 bis 5)

Der Präsident des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, Uwe Tanneberg, stellt in der heutigen Pressekonferenz den Jahresbericht 2002 vor, um **mit Hilfe der Presse die Öffentlichkeit zu informieren**.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern **berichtet gemäß seinem Verfassungsauftrag** jährlich über die Ergebnisse seiner Prüfungen. Der Jahresbericht 2002 wurde dem Landtag und der Landesregierung zugeleitet.

Der Jahresbericht enthält das Ergebnis der Prüfung der **Haushaltsrechnung 2000** und Prüfungsfeststellungen aus den Ressorts der Landesverwaltung, soweit sie für die Entlastung der Regierung von Bedeutung sind. Er ist kein Tätigkeitsbericht des Landesrechnungshofes.

Der Landesrechnungshof muss jährlich entscheiden, welche Bereiche er prüft – und damit auch, welche Bereiche ungeprüft bleiben. Neben den **Prüfungsfeststellungen aus den Ressorts** sind auch erneut in mehreren Beiträgen **Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung** dargestellt und darüber hinaus acht **Beiträge zu kommunalen Wirtschaftsbetrieben**. Bei den kommunalen Wirtschaftsbetrieben haben sich in den letzten Jahren verstärkt **Risiken und Probleme für die öffentliche Finanzwirtschaft** entwickelt. Fehlentwicklungen in den Gemeinden – insbesondere Risiken der kommunalen Unternehmen –, die in den Folgejahren zu erheblichen finanziellen Belastungen der kommunalen Haushalte führen werden, werden sich voraussichtlich auch auf den Landeshaushalt auswirken.

2. Die Haushaltslage ist weiterhin angespannt

(Jahresbericht: „Haushaltslage des Landes“ Tzn. 6 bis 19)

Die finanzielle Lage des Landes wird gegenwärtig insbesondere durch die Auswirkungen der Steuerreform 2000 und die konjunkturell bedingten Steuermindereinnahmen geprägt.

Für den Doppelhaushalt 2002/2003 mussten z. B. die **Erwartungen in Bezug auf die Mecklenburg-Vorpommern verbleibenden Steuern** einmal gegenüber den Vorstellungen der Mittelfristigen Finanzplanung 2000 - 2004 und ein weiteres Mal gegenüber dem

Haushaltsplan-Entwurf 2002/2003 **nach unten korrigiert** werden. Auf der **Ausgabenseite** waren dem gegenüber teilweise **Mehrbedarfe** bei gesetzlichen Leistungen (z. B. die Auswirkungen der BAföG-Änderung, steigende Ausgaben für die überörtliche Sozialhilfe und Mehrbedarfe auf Grund des Kindertagesstättengesetzes) zu berücksichtigen.

Auf Grund der mit der regionalisierten November-Steuerschätzung für Mecklenburg-Vorpommern für 2002 prognostizierten Steuermindereinnahmen in Höhe von 130 Mio. € wurde die **Absenkung der Neuverschuldung für 2002 ausgesetzt**. Im Doppelhaushalt 2002/2003 wurde die Nettokreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2002 mit 332,3 Mio. € auf dem Niveau von 2001 veranschlagt und liegt damit ebenso wie die für 2003 mit 255,7 Mio. € veranschlagte Nettokreditaufnahme mit jeweils rd. 100 Mio. € über der in der Mittelfristigen Finanzplanung 2000 – 2004 angestrebten Nettokreditaufnahme. Der Konsolidierungskurs soll jedoch fortgesetzt werden, für **2007/2008 soll der Haushalt ohne Nettokreditaufnahme ausgeglichen werden**.

Auf die Notwendigkeit der **Reduzierung der Nettokreditaufnahme auf Null** und des Abbaus der vorhandenen Schulden wurde bereits mehrfach hingewiesen. Inzwischen wurden auf der 95. Sitzung des Finanzplanungsrates am 21.3.2002 vor dem Hintergrund der im Rahmen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes von Deutschland zugesagten Stabilitätsziele die Umsetzung auf die unterschiedlichen nationalen Ebenen erörtert und ein einvernehmlicher Beschluss gefasst. Dabei wurde u. a. vereinbart, dass Bund und Länder als Sofortmaßnahme beschließen, ihre **Finanzierungsdefizite/Nettokreditaufnahme** ab dem Jahr 2003 jährlich gegenüber dem Vorjahr **mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte zu reduzieren**. Bei der Gestaltung der Haushalte 2003 und 2004 wird der **Bund seine Ausgaben** im Vergleich zu 2002 durchschnittlich **um ein halbes Prozent pro Jahr senken** und die **Länder ihr jährliches Ausgabenwachstum auf jeweils 1 % im Jahresdurchschnitt begrenzen**.

Auf Grund der Ergebnisse der Verhandlungen zur Neuordnung des **Länderfinanzausgleichs und des Solidarpaktes II** kann Mecklenburg-Vorpommern **langfristig auf einer verlässlichen Grundlage planen**. Der Länderfinanzausgleich berücksichtigt künftig die zusätzlichen **Lasten eines dünn besiedelten Landes** und bezieht die **kommunale Finanzkraft** stärker ein. Beides ist für Mecklenburg-Vorpommern von besonderer Bedeutung. Im Zusammenhang mit dem Solidarpakt II heißt verlässlich planen z. B. aber auch, sich ab 2005 auf **Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in jährlich abnehmender Höhe** einzustellen. Nach 2019 soll es keinen Solidarpakt mehr geben.

Mecklenburg-Vorpommern wird künftig das **Haushaltsvolumen absenken** müssen, was auch ein Vergleich des Haushaltes 2001 mit dem anhand des Durchschnitts der westlichen Flächenländer umgerechnet auf die Einwohnerzahl für Mecklenburg-Vorpommern errechneten Modellhaushalt erneut zeigt.

Wie schwierig die Haushaltslage Mecklenburg-Vorpommerns zurzeit ist, zeigte die Umsetzung der mit dem Haushaltsplan 2002/2003 beschlossenen einzelplanbezogenen Minderausgaben in Höhe 30 Mio. €. Zur Untersetzung der globalen Minderausgaben war es notwendig, auch bei investiven Ausgaben (rd. 21 Mio. €) zu kürzen und sogar teilweise auf Drittmittel (Einnahmereduzierung insgesamt rd. 7 Mio. €) zu verzichten, um andere landesfinanzierte Projekte aufrecht zu erhalten.

Mecklenburg-Vorpommern muss die **Konsolidierungsbemühungen konsequent fortsetzen**.

3. Eine Zahnklinik, die den Landeshaushalt nichts kostet ?

(Jahresbericht: „*Wiedereinrichtung des Studienganges Zahnmedizin an der Universität Rostock*“ Tzn. 14 bis 17)

Angesichts der eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten des Landes hält es der Landesrechnungshof für verfehlt, die **Wiedereinrichtung des Studienganges Zahnmedizin** an der Universität Rostock zu betreiben.

Die Vorgeschichte:

Der **Wissenschaftsrat**, der die Empfehlungen ausspricht, ob Investitionsmaßnahmen in den Rahmenplan aufgenommen werden und somit Mittel des Bundes zur Verfügung gestellt werden, hatte für Mecklenburg-Vorpommern gefordert, den Studiengang Zahnmedizin nur an einem Standort fortzuführen.

Es wurde daraufhin entschieden, den **Studiengang an der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock aufzuheben**, nachdem dort allerdings jahrelang in erheblichem Umfang Mittel für Baumaßnahmen und Geräte verausgabt worden waren (siehe Jahresbericht 1996, Tz. 218 - 241).

1999 beschloss der Landtag als Reaktion auf eine Volksinitiative, die Möglichkeit des Erhaltes der Zahnmedizin in Rostock bis 2001 – im Zusammenhang mit der Novellierung des Landeshochschulgesetzes und der Fortschreibung des Hochschulgesamtplanes – erneut zu klären.

Der derzeitige Stand:

Im September 2001 hat der Landtag die Regierung aufgefordert, mit der Universität Rostock einen **Vertrag zur Wiedereinrichtung des Studienganges Zahnmedizin abzuschließen, der Kostenneutralität für das Land Mecklenburg-Vorpommern garantiert**, und über dessen Text dem Landtag zu berichten. Der zwischenzeitlich geschlossene Vertrag geht auch nicht wirklich von Kostenneutralität aus. Darüber hinaus hat der Wissenschaftsrat seine Auffassung bekräftigt, die Zahnmedizinausbildung auf einen Standort zu beschränken.

Die Landesregierung betrachtet die **Wiedereinrichtung des Studienganges als hochschulautonome Maßnahme** und will sie im Vorgriff auf ein neues Landeshochschulgesetz zur Kenntnis nehmen.

Das Problem, das nicht nur den Studiengang Zahnmedizin betrifft:

Nach der beabsichtigten **Stärkung der Hochschulautonomie** wird das Ministerium im Interesse einer geordneten Entwicklung der Hochschullandschaft in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenwirken mit den Hochschulen sicherzustellen haben, dass durch deren hochschulautonome Entscheidungen nicht die nach dem Gesetzentwurf zu erarbeitenden **Eckwerte der Hochschulentwicklung** und die abzuschließenden Zielvereinbarungen konterkariert werden und im Landesinteresse liegende andere Studiengänge vernachlässigt oder zukunftssträchtige Profilierungen nicht verfolgt werden. Auch die gemeinsame Rahmenplanung von Bund und Ländern nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ – **Hochschulbauförderungsgesetz** – darf wegen der damit verbundenen finanziellen Folgen nicht aus dem Blick geraten. Mecklenburg-Vorpommern kann nicht daran interessiert sein, auf Bundesmittel zu verzichten.

II. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung und zum Haushaltsvollzug

Haushaltsrechnung 2000

(Jahresbericht: „*Haushaltsrechnung und Vermögenübersicht für das Haushaltsjahr 2000*“ Tzn. 18 bis 76)

Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnung wurden Feststellungen gemäß § 97 Abs. 2 LHO insbesondere zu Verwahrungen¹ und Vorschüssen², zu einer Haushaltsüberschreitung, zur Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten und zu Umbuchungen zwischen Sondervermögen und Haushalt getroffen. Zum Beispiel:

Verwahrungen:

Es wurden 23 Fälle festgestellt, in denen es innerhalb von sechs Monaten nicht gelungen war, das Geld dem Empfänger zukommen zu lassen bzw. es beim entsprechenden Haushaltstitel zu vereinnahmen. Diese nicht rechtzeitig abgewickelten Verwahrungen belaufen sich auf einen Betrag von insgesamt 7.955,91 DM. Bei diesen Verwahrungen handelt es sich größtenteils um von den Geldinstituten abgewiesene Überweisungen an Gläubiger des Landes, die auf Grund von Fehlern in der Kontoverbindung nicht zugeordnet werden konnten.

Deckungsfähigkeiten:

Der Landesrechnungshof hat für den Geschäftsbereich des **Sozialministeriums den Deckungskreis 1**, der insgesamt 32 Titel aus fünf Kapiteln des Einzelplans 10 umfasst, näher betrachtet und Probleme aus seiner Sicht dargestellt. Das betraf insbesondere die **Überschneidung von Deckungsfähigkeiten** und die **Einbeziehung eines Titels**, der in einem „budgetierten“ Kapitel veranschlagt ist.

Bei der Prüfung der Rechnung für den Geschäftsbereich des **Ministeriums für Arbeit und Bau** wurde u. a. festgestellt, dass **Deckungsfähigkeiten ohne entsprechenden Haushaltsvermerk in Anspruch genommen wurden** und unzulässige Buchungen mittels des HKR-Verfahrens ProFiskal möglich waren.

¹ Einzahlungen, die bei einer Kasse oder Zahlstelle eingehen und im Verwahrungsbuch zu buchen sind, weil sie nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung nicht oder nicht sofort gebucht werden können.

² Auszahlungen, die im Vorschussbuch zu buchen sind, weil sie nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung nicht oder nicht sofort gebucht werden können, für die jedoch die Zahlungsverpflichtung außer Zweifel steht.

Entlastung

Die Prüfung der Haushaltsrechnung 2000 durch den Landesrechnungshof hat ergeben, dass

- alle erforderlichen Angaben in der Haushaltsrechnung enthalten sind,
- keine Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträgen und den in den Büchern nachgewiesenen Beträgen bestehen und
- bis auf wenige Ausnahmen alle Beträge ordnungsgemäß belegt waren.

Haushaltsabschluss 2000

Ausgewählte Haushaltsdaten 2000:

Der Haushalt 2000 schloss mit **14.010,9 Mio. DM** in Einnahmen und Ausgaben ab.

Der **Finanzierungssaldo** wird in der Haushaltsrechnung 2000 mit **- 681,6 Mio. DM** ausgewiesen. Zur Deckung wurde eine Netto-Kreditaufnahme in Höhe von rd. 715,2 Mio. DM notwendig. Die **Neuverschuldung** und auch die **Kreditfinanzierungsquote** (5,1 %) wurden somit weiter deutlich **abgesenkt**. Finanzierungssaldo und Netto-Kreditaufnahme waren 2000 **nicht einmal mehr ganz halb so hoch wie noch 1997**.

Die Steuereinnahmen sind **gegenüber dem Vorjahr um 2,2 % gestiegen** und die **Steuerdeckungsquote** stieg auf 53,1 %.

Bei den Ausgaben bilden nach den Sach- und Fachausgaben weiterhin die **Personalausgaben** den zweitgrößten Ausgabenblock. Die Personalausgaben stiegen trotz Fortführung des Personalabbaus **gegenüber dem Vorjahr um 0,7 %**. Die **Personalausgabenquote** stieg auf 26,7 %.

Bei der Bildung von **Haushaltsresten** ging der prozentuale Anteil der Ausgabereste am Haushaltsvolumen nach dem „Spitzenstand“ von 9,8 % im Haushaltsjahr 1994 zurück auf 4,6 % (1996). Seitdem ist jedoch **wieder eine jährliche Steigerung** des Anteils bis auf 5,5 % (2000) zu verzeichnen. Dabei muss auch darauf hingewiesen werden, dass in den letzten Jahren die Ausgabereste immer mehr als doppelt so hoch wie die Einnahmereste gebildet wurden. Durch die Ausgabereste wird dann jeweils der laufende Haushalt beeinträchtigt.

Die **Schulden** des Landes sind am Ende des Haushaltsjahres 2000 auf einen Betrag von rd. **15.299 Mio. DM gestiegen**. Die Pro-Kopf-Verschuldung erreichte damit einen Stand von 8.253 DM/Einwohner. Damit liegt Mecklenburg-Vorpommern ausgehend von der niedrigsten Pro-Kopf-Verschuldung zwar auf dem fünften Platz aller Flächenländer und auf dem zweitbesten Platz der fünf neuen Flächenländer, aber immer noch leicht über dem Durchschnitt (alle Flächenländer rd. 8.020 DM/Einw., neue Flächenländern rd. 8.248 DM/Einw.).

Für **Zinsen** musste das Land 2000 **852,6 Mio. DM** aufbringen. Der **Anteil** der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben (Zinsausgabenquote) ist inzwischen auf **6,1 %** gestiegen.

III. Prüfungsfeststellungen

4. Landtagsverwaltung berechnete Zuwendungen zu großzügig

(Jahresbericht: „Zuwendungen an Kommunalpolitische Vereinigungen“ Tzn. 77 bis 97)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt seit 1992 jährlich **Zuwendungen an Kommunalpolitische Vereinigungen (KPV)** zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von Bürgern für die Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung.

Seit dem Haushaltsjahr 1995 werden dafür Haushaltsmittel in Höhe von **650.000 DM** (rd. 332.300 €) im Einzelplan des Landtages beim Titel 0101 685.01 „Zuwendungen an Kommunalpolitische Vereinigungen“ bereitgestellt.

Die **Landtagsverwaltung** hat bei der Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung **gegen das Zuwendungsrecht verstoßen**. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass:

- die **Antragsprüfung unzureichend** war,
- die **Gesamtfinanzierung der KPV ungesichert** war,
- die **Bewilligungsbescheide fehlerhaft** waren,
- es durch eine falsche Berechnungsmethode zur **Überzahlung der Zuwendungsbeträge** gekommen ist,
- der Eingang der Verwendungsnachweise und die **Verwendung der Zuwendungen** nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß überwacht wurde.

Die Verwendung der Zuwendungen durch die **Kommunalpolitischen Vereinigungen** weist eine Vielzahl von Mängeln auf. Zudem sind **verfassungsrechtliche Vorgaben** nicht immer ausreichend beachtet worden.

Unter anderem wurde festgestellt, dass die KPV:

- die Verwendungsnachweise nicht rechtzeitig und vollständig vorgelegt haben,
- die Zuwendungen teilweise für Zwecke verwendet wurden, die nach Auffassung des LRH nicht zulässig waren,

(Bsp.: So wurden dem Geschäftsführer einer KPV Kosten für zwei Reisen nach Polen in Höhe von insgesamt 4.101,30 DM (2.096,96 €) erstattet, obwohl er diese Reisen im Auftrag der Partei vorgenommen hat.)

- die Einzelansätze in unzulässiger Weise überschritten haben,
- bei ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht stets dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie dem Besserstellungsverbot gefolgt sind.

(Bsp.: Zahlung einer monatlichen pauschalen Entschädigung für die Benutzung des PKW für Dienstfahrten, unzulässige Ausgaben aus Anlass von Jubiläen und Krankheiten eigener Mitarbeiter, Leistung von Doppelzahlungen an einige Beschäftigte, Referenten und Außenstehende)

5. Das Land fördert die politische Bildung

(Jahresbericht: „Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildung“ Tzn. 98 bis 121)

Im Prüfungszeitraum erhielten folgende **politische Stiftungen** von der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern (LpB) Zuwendungen:

Bildungswerk Mecklenburg-Vorpommern in der Heinrich Böll Stiftung (HBS), Friedrich-Ebert-Stiftung (FES), Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS).

Als Mitgliedsorganisationen im Ring politischer Jugend (RpJ) haben folgende **politische Jugendorganisationen** der Parteien im Prüfungszeitraum Zuwendungen erhalten:

die Grün-Alternative Jugend Mecklenburg-Vorpommern (GAJ), die Junge Union Mecklenburg-Vorpommern (JU), die Jungen Liberalen Mecklenburg-Vorpommern (Julis), die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD Mecklenburg-Vorpommern (Jusos) und Rot(z)frech – die sozialistische Jugend (erst ab 2000).

Die **Modalitäten der Aufteilung der Mittel** für Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildung sind weder aus dem Haushaltsplan noch aus den Förderrichtlinien ersichtlich.

Die **Staatskanzlei** sowie die dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellte **LpB** haben das **Zuwendungsrecht nicht hinreichend beachtet**. So wurden häufig Zuwendungen bewilligt, obwohl die **Antragsunterlagen** unvollständig und somit die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Angaben nicht enthalten waren. Die von der LpB gefertigten **Vermerke zur Antragsprüfung** enthalten regelmäßig keine Angaben zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung.

Die LpB hat in einigen Fällen **Zuwendungen für Veranstaltungen gewährt**, bei denen es nicht nur – wie in den Förderrichtlinien vorgeschrieben – um die „*Vermittlung von Informationen, Erkenntnissen und Einsichten über ...*“ Themen der politischen Bildung, sondern auch um konkrete politische Arbeit ging. Letzteres ist nicht **vom Zuwendungszweck der politischen Bildung gedeckt**.

Bei der Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der politischen Bildung an die politischen Jugendorganisationen der Parteien hat die **LpB bislang nicht geprüft, ob die erforderliche rechtliche und tatsächliche Unabhängigkeit von ihrer jeweiligen Mutterpartei gegeben war**.

Die **LpB gewährt** seit 1998 den politischen Jugendorganisationen der Parteien Zuwendungen im Wege der **institutionellen Förderung, obwohl die haushalts- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen**.

6. Manchen freut fehlende Prüfung, besonders fehlende finanzielle Konsequenzen

(Jahresbericht: „*Lohnsteuer-Außenprüfung*“ Tzn. 122 bis 128)

Die **Lohnsteuer** ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Schuldner ist – außer in den Fällen der pauschalen Lohnsteuer – der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten und bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums an das Finanzamt abzuführen; hierfür haftet er. Die Prüfung, ob der Arbeitgeber die Lohnsteuer richtig einbehalten und abgeführt hat, ist **Aufgabe der Lohnsteuer-Außenprüfung**.

Der Landesrechnungshof untersuchte sowohl die Arbeitsabläufe in der Arbeitgeberstelle (Innendienst) als auch die Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen. Er führte dazu in der Zeit von Oktober 2000 bis Januar 2001 örtliche Erhebungen in vier Finanzämtern durch. Besondere Bedeutung misst der Landesrechnungshof folgenden Prüfungsfeststellungen zu:

- Die Finanzämter haben **festgelegte Prüfungsturnusse vielfach nicht eingehalten**; Zeiträume blieben ungeprüft, sodass Steueransprüche verjähren konnten.
- **Arbeitgeber**, die ihre lohnsteuerlichen Pflichten missachtet hatten, **brauchten** selbst im Wiederholungsfall **keine Strafverfolgung zu fürchten**.

Die Prüfung des Landesrechnungshofes hat erhebliche Mängel offenbart: Außenprüfer und Sachgebietsleiter mieden den Kontakt zur Bußgeld- und Strafsachenstelle – selbst dann, wenn die Steuerhinterziehung klar zu Tage getreten war. Steuerhinterzieher ändern ihr Verhalten nicht, solange keine Strafe droht. Im Gegenteil: Jede „erfolgreiche“ Steuerhinterziehung verführt zur Wiederholung und Nachahmung, verschärft die Steuerungerechtigkeit und schädigt den Fiskus. Die unterlassene Ahndung von Steuervergehen beschleunigt den Niedergang der ohnehin sinkenden Steuermoral. Das darf die Verwaltung – auch aus Gründen der Prävention – nicht hinnehmen.

In seiner Mitteilung an die Verwaltung führte der Landesrechnungshof beispielhaft 13 Fälle auf, bei denen sich die strafrechtliche Würdigung regelrecht aufdrängte – eine Abgabe an die Bußgeld- und Strafsachenstelle war gleichwohl unterblieben. Der Landesrechnungshof sieht sich in seiner Einschätzung bestätigt: Auf Grund seiner Feststellungen wurden zwischenzeitlich **zwölf** Strafverfahren eingeleitet. Warum nicht bereits die Lohnsteuer-Außenprüfung eine Strafverfolgung ermöglicht hat, blieb dem Landesrechnungshof verborgen.

7. Erst wird die Organisation geändert und dann eine Organisationsuntersuchung in Auftrag gegeben

(Jahresbericht: „Prüfung der Eichämter“ Tzn. 129 bis 144)

Zum 1.1.1998 wurde das Eich- und Messwesen in Mecklenburg-Vorpommern reorganisiert. Das **Landesamt für Eichwesen wurde aufgelöst**. Die zentralen fachbezogenen Aufgaben des Landesamtes werden seitdem durch das Referat Eichwesen im Wirtschaftsministerium wahrgenommen. Ebenso wurden die allgemeinen Verwaltungsaufgaben von Referaten des

Ministeriums übernommen. Die verbleibenden Aufgabenbereiche des Landesamtes, vor allem die fachbezogene Eichverwaltung, wurden auf die **vier Eichämter** in Rostock, Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg übertragen. Dieser tiefgreifenden Änderung der Verwaltungsstruktur ging keine Organisationsuntersuchung voraus. Obwohl seit längerem (möglicherweise seit 1998) **Mängel in den gegenwärtigen Strukturen** des Eichwesens sichtbar wurden, beabsichtigt das Wirtschaftsministerium **erst im Jahr 2002 eine Organisationsuntersuchung** durchführen zu lassen.

Das Wirtschaftsministerium führt in den Eichämtern Schwerin und Stralsund größere **Baumaßnahmen** durch, **ohne die Ergebnisse der anstehenden Organisationsuntersuchung** abzuwarten.

Die Eichbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern erheben für die Eichung und Beglaubigung von Messgeräten und weitere Amtshandlungen Gebühren nach der **Eichkostenverordnung** (Bundesrecht).

Die Eichämter erheben daneben für messtechnische Kontrollen Gebühren und Auslagen auf der Grundlage einer Landesverordnung. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach der **Gebühren-Richtlinie für messtechnische Kontrollen**. Soweit die Eichämter Prüfungen von Messgeräten vornehmen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, oder Normalmessgeräte der Eichämter Privaten zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, werden Entgelte nach der **Entgeltrichtlinie-Messgeräte** erhoben. Zumindest bis zur jüngsten Anpassung der beiden Richtlinien zum 1.9.2001 **waren die Gebühren und Entgelte** für Amtshandlungen und Dienstleistungen der Eichbehörden in Mecklenburg-Vorpommern **nicht kostendeckend**.

8. Verlängerung der finanziellen Beteiligung ohne Analyse der Geschäftstätigkeit oder: Erfolge haben zwei Väter

(Jahresbericht: „*Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an einer Gesellschaft zur Akquisition ausländischer Investoren*“ Tzn. 145 bis 162)

An der **IIC The New German Länder Industrial Investment Council GmbH** (IIC), einer Kapitalgesellschaft mit der Aufgabe, für die neuen Bundesländer ausländische Investoren zu akquirieren, **hält** auch das Land **Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsanteile**.

Die Landesregierung hat einer **Verlängerung** der zunächst bis zum 31.12.2001 befristeten Laufzeit der Gesellschaft und der zukünftigen Bezuschussung der IIC über den Landeshaushalt **zugestimmt**, obwohl das zuständige Wirtschaftsministerium **keine Auswertung der bisherigen Geschäftstätigkeit** der IIC insbesondere in Bezug auf Erfolge bzw. Misserfolge bei der Akquisition von Investitionen für das Land **vorgenommen** hatte.

Eine eingehende **Prüfung der Zweckmäßigkeit und des wirtschaftlichen Nutzens** und damit des Landesinteresses an der Fortsetzung des Engagements bei der IIC durch das Wirtschaftsministerium **hat es nicht gegeben**. Dem Wirtschaftsministerium fehlt ein Konzept zur Verwaltung, zum Controlling und zum Management der Beteiligung an der IIC.

Neben der **IIC** akquiriert die landeseigene **GfW** auch international Investoren für Mecklenburg-Vorpommern. Das bedeutet allerdings auch, dass sich **der finanzielle Aufwand** des Landes für diese Akquisitionen nicht nur **im Jahresetat der IIC**, sondern auch in den **Landeszuschüssen an die GfW** abgebildet hat.

Ansiedlungserfolge, durch die 790 Arbeitsplätze geschaffen wurden, **werden sowohl der IIC als auch der GfW als Erfolg angerechnet**.

9. Erst wird ein Gutachten zurückgehalten, dann eine Erklärung und alles für ein Spaßbad

(Jahresbericht: „Förderung der Erlebnistherme Güstrow“ Tzn. 163 bis 173)

Die **Erlebnistherme Güstrow** wird von der Freizeit- und Immobiliengesellschaft Güstrow mbH (FIG) betrieben. Die FIG ist eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Güstrow GmbH (SWG). Das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern hat der FIG für das Projekt Erlebnistherme mit Bescheid vom 15.2.1999 einen **Investitionszuschuss** in Höhe von rd. **14,04 Mio. DM** (rd. 7,18 Mio. €) bewilligt.

Nach seinem Beitrag im Jahresbericht 2000 (Tzn. 158 - 202) beschäftigt sich der Landesrechnungshof erneut mit der Förderung der Erlebnistherme Güstrow. Nachdem damals bereits u. a. kritisiert wurde, dass von der Zuwendungsempfängerin, der FIG, ein **Gutachten**, das von deutlich geringeren Besucherzahlen ausging, **zurückgehalten** wurde, stellte sich inzwischen heraus, dass es auch eine **Erklärung mit erheblichen finanziellen Folgen** gegeben hat, die dem Ministerium nicht bekannt gemacht wurde.

Im **Kooperationsvertrag** der FIG mit einem süddeutschen Unternehmen vom 8.4.1999 war eine Verpflichtung verankert, dass sich das Unternehmen am **Ausgleich eines Jahresfehlbetrags** der FIG bis zu einer Höhe von **400.000 DM (204.520 €)** beteiligt. Dem Landesrechnungshof wurde am 25.10.2001 ein **Schreiben der SWG vom 19.3.1999** an den süddeutschen Kooperationspartner zugeleitet. Darin gewährleistet die Muttergesellschaft der FIG für die Laufzeit der Betreiberkooperation, dass die **Verlustbeteiligung** des süddeutschen Unternehmens einen Betrag von **200.000 DM (102.260 €) jährlich zzgl. MwSt. nicht überschreiten werde**. Bei wirtschaftlicher Betrachtung wird durch das Schreiben vom 19.3.1999 die **Verpflichtung des süddeutschen Unternehmens aus dem Kooperationsvertrag auf die Hälfte dieses Betrages reduziert**.

Das Schreiben der SWG vom 19.3.1999 an das Süddeutsche Unternehmen ist eine **geheime und** bis vor kurzem von den Geschäftsführungen der SWG und der FIG auch **geheim gehaltene Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag** vom 8.4.1999.

Die **FIG hat dem Wirtschaftsministerium** vor dessen Entscheidung, Fördermittel für die Erlebnistherme Güstrow zu bewilligen, **Informationen von zentraler Bedeutung vorenthalten**. Auf Druck der Stadt Güstrow verzichtete das süddeutsche Unternehmen am 29.11.2001 schriftlich auf seine Rechte aus der geheimen Zusatzvereinbarung.

Der Landesrechnungshof ist davon überzeugt, dass das Wirtschaftsministerium in Kenntnis des Schreibens der SWG vom 19.3.1999 von einer Auszahlung der Zuwendung abgesehen hätte. Er hat das Wirtschaftsministerium mit Schreiben vom 25.10.2001 gebeten, die Rückforderung der Zuwendungen für die Erlebnistherme zu prüfen. Zugleich hat der Landesrechnungshof empfohlen, die zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Das **Wirtschaftsministerium** hat mitgeteilt, der **Zuwendungsbescheid könne widerrufen werden**, weil die FIG die Zusatzvereinbarung vom 19.3.1999 verschwiegen und damit die Auflage nicht erfüllt habe, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung und dem Belassen der Zuwendung entgegenstünden. Der Widerruf und damit die Rückforderung der Zuwendungen stünden im **Ermessen des Ministeriums**. Das Ministerium beabsichtigt, **auf die Rückforderung der Zuwendungen zu verzichten**.

Der **Landesrechnungshof fordert** das Wirtschaftsministerium auf, nochmals **eine Aufhebung des Zuwendungsbescheids** vom 15.2.1999 **und die Rückforderung** der Zuwendungen für die Erlebnistherme Güstrow **zu prüfen**. Der Landesrechnungshof erwartet,

dass das Wirtschaftsministerium bei Ausübung des Ermessens in seine Abwägung einbezieht, dass ein **Vermögensschaden zu Lasten des Landes in Höhe von rd. 14,04 Mio. DM** (rd. 7,18 Mio. €) entstanden ist und einer **Nachahmung der Tat vorgebeugt werden muss**.

10. Beanstandungen bei 40 % der geprüften Personalfälle

(Jahresbericht: „*Prüfung der Personalausgaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr*“ Tzn. 174 bis 194)

Das **Landesamt für Straßenbau und Verkehr** ist eine dem Wirtschaftsministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde, dem vier Straßenbauämter mit 24 Straßenmeistereien sowie fünf Autobahnmeistereien nachgeordnet sind.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen waren 680 Beamte und Angestellte sowie 636 Arbeiter und 84 weitere Stellen (Auszubildende o. ä.) zu betreuen.

Bei der Besoldung der Beamten, der Vergütung der Angestellten und der Lohnfestsetzung der Arbeiter waren **von den geprüften Fällen rd. 40 % zu beanstanden**.

Für den **Haushalt des Landes** ist

- durch Abweichung von den laufbahnrechtlichen Vorschriften und den hierzu erlassenen Grundsatzbeschlüssen des Landesbeamtenausschusses,
(z. B. wurden mehrere Beamte des gehobenen Dienstes **3,5 Jahre zu früh** zum Oberinspektor **befördert**)
- durch falsche Gewährung von Zuschüssen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen Ost und West in drei Fällen (Schaden hier rd. **44.100 €**),
- durch nicht tarifgerechte Eingruppierung von Angestellten und Einreihung von Arbeitern und fehlerhafter Festsetzung der Beschäftigungszeiten
(oder es wurden z. B. an Schreibkräfte bereits 1992 und 1995 Bewährungszulagen gezahlt, obwohl für diese Zulagen die Rechtsgrundlage erst zum 1.1.1996 gegeben war, Schaden **3.600 €**) sowie
- durch Gewährung unzulässiger und überhöhter Lohnzuschläge und anderer Zuwendungen an Arbeiter (vom LRH festgestellter Schaden **mehr als 200.000 €**)
ein **Schaden in erheblichem Umfang** eingetreten.

11. Es wird weiter Geld in eine berufliche Schule gesteckt, obwohl kein Gesamtkonzept vorliegt

(Jahresbericht: „Zuwendungen zu Erweiterung, Umbau und Modernisierung der beruflichen Schule des Landkreises Parchim“ Tzn. 195 bis 213)

Die **Oberbürgermeister- und Landrätekonzferenz** hatte bereits am 13.11.2000 darum gebeten, „... **jegliche Investitionen in Berufsschulen seitens des Landes zu stoppen**, um die Bemühungen um **kreisübergreifende Kooperationen nicht zu gefährden und Unsicherheiten bei der Planung vor Ort zu verhindern**“. In der Beratung des Landtages vom 26.1.2001 (Drs. 3/1842) hatte auch der **Landesrechnungshof empfohlen, Investitionen in weitere Berufsschulstandorte möglichst zu vermeiden**. Dennoch wurden im Februar und März 2001 **zwei Zuwendungsbescheide zur Sanierung beruflicher Schulen übergeben**, nämlich zur Modernisierung der beruflichen Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Wirtschaft und Verwaltung – über 18,74 Mio. DM (9,58 Mio. €) und zu **Erweiterung, Umbau und Modernisierung der beruflichen Schule des Landkreises Parchim** (zweiter Bauabschnitt) **über 10,43 Mio. DM (5,33 Mio. €)**. Die Zuwendungen zur Sanierung der beruflichen Schule des Landkreises Parchim wurden vom Landesrechnungshof geprüft.

Das Land hat dem Landkreis Parchim die **Zuwendungen** zur Sanierung seiner beruflichen Schule **bewilligt, obwohl kein Gesamtkonzept** zur weiteren Entwicklung und Profilierung der beruflichen Schulen der Region **vorlag** und der Landkreis keinen aktualisierten Schulentwicklungsplan hatte. Bei der Förderentscheidung sind die Aspekte der **rückläufigen Schülerzahlen und der kreisübergreifenden Abstimmung unzureichend berücksichtigt** worden.

Der Landkreis **Parchim will** seine berufliche Schule **im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft profilieren**. Er hat aber nur verhältnismäßig wenig Schüler in diesem Berufsfeld und hält auch nur wenige Ausbildungsgänge vor. Es **dürfte schwierig werden**, die anderen Schulträger der Region davon zu überzeugen, ihre – zahlenmäßig viel mehr – Schüler dieses Berufsfeldes nach Parchim zu schicken, zumal dann **anderswo bereits vorhandene moderne Schülerarbeitsplätze abgebaut und zusätzliche Kapazitäten in Parchim geschaffen werden müssten**.

Die **Gesamtfinanzierung** der Investitionsmaßnahme ist **nicht gesichert**. Es besteht die **Gefahr**, dass der **Landkreis** durch die Investition **finanziell handlungsunfähig wird**.

12. Mehrausgaben aus Gründen des ökologischen Bauens für Affen

(Jahresbericht: „Zuwendungen für den Bau öffentlicher Infrastruktureinrichtungen des Fremdenverkehrs (Zoologische Gärten)“ Tzn. 214 bis 221)

Der Landesrechnungshof hat im Bereich des Wirtschaftsministeriums stichprobenweise die Ausgaben aus dem Titel 0602 883.01 MG 03 „An Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bau öffentlicher Infrastruktureinrichtungen im Bereich des Fremdenverkehrs“ – hier Zoologische Gärten – geprüft.

Der Landesrechnungshof hat dabei in zwei Teilprüfungen Maßnahmen in den Zoologischen Gärten der Städte Rostock und Schwerin geprüft. Die erste Teilprüfung konnte ohne wesentliche Beanstandungen abgeschlossen werden. Im Rahmen der zweiten Teilprüfung wurden drei Maßnahmen, für die Verwendungsnachweise vorliegen, stichprobenweise geprüft. Die Investitionssumme betrug rd. 2,3 Mio. DM (rd. 1,2 Mio. €), die Höhe der Zuwendung rd. 1,8 Mio. DM (rd. 920.000 €).

Das Wirtschaftsministerium beachtete die in der eigenen Zuwendungsrichtlinie vorgegebenen Verfahrensabläufe nicht immer ausreichend. Die **Verwendungsnachweisprüfungen erfolgten nicht zeitnah**. Die Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Ministerium erfolgte erst rd. 1 ½ bis 2 ½ Jahre nach deren Eingang.

Bei den von freiberuflich Tätigen erbrachten Architektur- und Ingenieurleistungen wurden **Doppelbeauftragungen festgestellt**. Da die Architekten die **Leistungsverzeichnisse nicht mit der notwendigen Sorgfalt** aufstellten, wurde eine erhebliche Anzahl von **Nachträgen** erforderlich. Dies hatte bis zu **23 Freihändige Vergaben pro Baulos** zur Folge und führte zu **wirtschaftlichen Nachteilen**.

Über die Regelungen der VOB hinausgehende **Vertragsbedingungen wie z. B.**

- die von der VOB abweichende Gewährleistungsfrist von fünf Jahren gemäß BGB oder
- der Einbehalt einer 3 %igen Gewährleistungssicherheit über fünf Jahre

bewirkten eine Erhöhung der Angebotspreise.

Eine fällige **Vertragsstrafe** in Höhe von mindestens 10.400 DM (5.317 €) wegen Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins **machte der Zuwendungsempfänger nicht geltend**.

Bei einem Tierhausneubau wurde als Wärmedämmung gegen das Erdreich Schaumglas-schotter eingesetzt, was im Gegensatz zu herkömmlichen Dämmstoffen zu Mehrausgaben führte. Das Ministerium erkannte die **Mehrausgaben aus Gründen des ökologischen Bauens** in Höhe von mindestens **rd. 23.750 DM (rd. 12.140 €)** an. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Abs. 1 LHO wurde nicht beachtet.

13. Straßenbauverwaltung vergab Aufträge in einer Gesamthöhe von über 3 Mio. € freihändig

(Jahresbericht: „*Deckenerneuerung auf Landesstraßen*“ Tzn. 222 bis 231)

Die **Deckenerneuerung** ist ein Bestandteil der Maßnahmen, die zur Erhaltung der vorhandenen Substanz an Landesstraßen und deren Verbesserung hinsichtlich Befahrbarkeit, Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Gewährleistung ausreichender Tragfähigkeit beitragen. Sie umfasst die vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswertes der Decke. Der Landesrechnungshof hat **Ausgaben der Jahre 1994 bis 1998** aus dem Titel 0604 753.01 „Deckenerneuerung von Landesstraßen“ **stichprobenweise geprüft**.

Auf Grund fehlerhafter Verfahrens- und Verhaltensweisen bei Vorbereitung, Ausschreibung und Abrechnung von Baumaßnahmen im Straßenbauamt (SBA) Schwerin wurde der **Wettbewerb in erheblichem Maße über viele Jahre eingeschränkt**. Für Instandsetzungsarbeiten schrieb das SBA überwiegend ein Verfahren vor und ließ Nebenangebote nur in Ausnahmefällen zu.

Das **SBA wickelte** planbare, voraussehbare **Baumaßnahmen in einer Gesamthöhe von mindestens 6 Mio. DM (3 Mio. €) über Jahresverträge ab**. Diese Verfahrensweise führte zu einem äußerst unwirtschaftlichen Ergebnis.

In kurzen Zeitabständen ließ die Straßenbauverwaltung von verschiedenen Firmen auf gleichen Straßenabschnitten Instandsetzungsarbeiten ausführen; das **Splitten der Leistungen führte zu vermeidbaren Mehrausgaben**.

Leistungsverzeichnisse enthielten einen **unzulässig hohen Anteil an Bedarfspositionen** und außerdem Positionen, die für die Ausführung der Baumaßnahmen nicht notwendig waren.

14. Zu viel Aufwand für 0,3 % der Gesamtausgaben

(Jahresbericht: „Zuschüsse zu Exkursionen“ Tzn. 222 bis 240)

In allen Hochschulkapiteln sind **Ausgaben für außerhalb der Hochschule durchzuführende Lehrveranstaltungen** veranschlagt. Für die nicht künstlerischen Hochschulen sind Art und Höhe der Zuschüsse in einer **Exkursionsrichtlinie** geregelt. In der Richtlinie ist auch bestimmt, dass die Hochschulen das Antrags- und Abrechnungsverfahren der Zuschussgewährung eigenständig regeln.

Hochschulen haben die **Zuschussfähigkeit** der Exkursionen **nicht hinreichend geprüft** und Zuschüsse teilweise unter Verstoß gegen die Förderrichtlinie bewilligt.

Der **Landesrechnungshof hat empfohlen**, das bisher unverhältnismäßig aufwändige **Verwaltungsverfahren**, insbesondere durch die Überarbeitung der geltenden Exkursionsrichtlinie, **zu vereinfachen**.

15. Erneut Thema: „Wie das Loch in den Kassen der Universitätsklinken gestopft wird“

(Jahresbericht: „Liquiditätsbeschaffung der Universitätsklinken“ Tzn. 241 bis 257)

Nach seinem **Jahresbericht 1996** (Tzn. 218 bis 227) hat sich der Landesrechnungshof zuletzt im Jahresbericht **1999** (Tzn. 75 ff.) zur **Liquiditätsbeschaffung der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock** (Kliniken) geäußert. Dabei vertrat er die Auffassung, dass sowohl die **Verlustvorträge** als auch die **Höhe der Inanspruchnahme von Kassenverstärkungsmitteln auf strukturelle Defizite** bei den Kliniken **hinweisen** und das Land Maßnahmen ergreifen muss, um die langfristige Finanzierung zu sichern.

Die Universitätsklinken sichern seit dem Jahr 1992 ihre **Zahlungsfähigkeit durch Teilnahme am selbsttätigen Kassenverstärkungsverfahren**. Hierfür bestehen für beide Kliniken je ein Konto bei der Landeszentralbank. Von diesem Konto bucht die Landeszentralbank täglich die Guthabenbeträge der Kliniken zu Gunsten des Landes ab bzw. gleicht die Sollbeträge durch Kassenverstärkungsmittel zu Lasten des Landes aus. Es werden weder Habenzinsen noch Sollzinsen berechnet. Die Inanspruchnahme der Kassenverstärkung betrug per 31.12.2000 für das **Klinikum Greifswald 40.902.823,45 DM (20.913.281,55 €)** und für

das **Klinikum Rostock 40.902.823,45 DM (20.913.281,55 €)**. Die dem Land hierdurch entstehenden **rechnerischen Zinskosten betragen allein im Jahr 2000 rd. 3,3 Mio. DM** (rd. 1,7 Mio. €).

Die in Anspruch genommenen **Kassenverstärkungsmittel** werden **auch zum Ausgleich struktureller Defizite** eingesetzt.

Die Kliniken erzielen rd. **90 % ihrer Erträge aus stationären Behandlungen**. Für diese Leistungen tritt das Klinikum bis zur Bezahlung durch die Kostenträger regelmäßig in Vorleistung. Die Kliniken benötigten für das **Erstellen der Rechnungen** nach der Entlassung der Patienten gerechnet durchschnittlich 25,3 Tage (Greifswald) bzw. 23,2 Tage (Rostock). Bis zum **Zahlungseingang** der von den Kostenträgern (vorwiegend Krankenkassen) zu zahlenden Rechnungsbeträge vergingen durchschnittlich 32,9 Tage (Greifswald) bzw. 22 Tage (Rostock). Die **Krankenkassen** verschaffen sich durch säumige Erfüllung ihrer Zahlungspflichten gegenüber den Universitätskliniken **Liquidität zu Lasten des Landes**.

Das Land muss die Liquiditätsbeschaffung der Universitätskliniken überdenken.

16. Reduzierung der Stundenzahl für Lehrer muss kritisch geprüft werden

(Jahresbericht: „Anrechnungsstunden an allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ Tzn. 258 bis 265)

Grundlage der individuellen Unterrichtsverpflichtung eines Lehrers ist die regelmäßige Pflichtstundenzahl. Den **Lehrern** werden **aus unterschiedlichen Gründen Anrechnungsstunden** – auch Abminderungs- oder Ermäßigungsstunden genannt – **gewährt**, etwa für Aufgaben der Schulleitung, für sonstige Verwaltungsfunktionen, für Sonderaufgaben, für außergewöhnliche Belastungen im Unterricht und aus sozialen Gründen.

Betrachtet man die Relation Anrechnungsstunden/Lehrer, so zeigt sich, dass sich **bei zurückgehenden Lehrerzahlen die durchschnittlichen Anrechnungsstunden in den vergangenen Jahren erhöht** haben.

Die auf Anrechnungsstunden entfallenden Ausgaben belaufen sich pro Schuljahr auf rd. 102,8 Mio. DM (rd. 52,6 Mio. €), die für die **zum Ausgleich erforderlichen fast 1.200 Lehrerstellen** anfallen.

Das Statistische Landesamt führt im Auftrag des Ministeriums die **amtliche Schulstatistik** durch. Der **Landesrechnungshof konnte nicht nachvollziehen, wie** das vorhandene statistische **Material** für Zwecke der Schulverwaltung und Bildungsplanung **genutzt wird**.

Bei den geprüften Anrechnungstatbeständen gab es **Unstimmigkeiten** zwischen den Zahlen der unterschiedlichen Verwaltungsebenen und Überschreitungen von Höchstzahlen. Schulämter haben Schulen zu viele Anrechnungsstunden zugewiesen. Schulen haben **Anrechnungsstunden nicht zweckentsprechend genutzt**, ihrerseits **zu viele Stunden gewährt** sowie unzutreffende Angaben zur amtlichen Schulstatistik gemacht.

17. Verwendung der Zuwendung wurde vom Ministerium nicht überwacht

(Jahresbericht: „Institutionelle Förderung der Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH“ Tzn. 266 bis 269)

Die **Landwirtschaftsberatung** Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH (LMS) wird vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei institutionell **mit jährlich rd. 4,4 Mio. DM (2.25 Mio. €) gefördert**. Die LMS berät landwirtschaftliche Betriebe kommerziell und übernimmt die sozio-ökonomische Beratung existenzgefährdeter landwirtschaftlicher Betriebe. Darüber hinaus hat sie die Aufgaben der „Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) Rostock“ (hoheitliche Aufgaben).

Der Landesrechnungshof hat in einer Orientierungsprüfung die verwaltungsmäßige Abwicklung der institutionellen Förderung der LMS untersucht und dabei **erhebliche Mängel festgestellt**.

Die **Zuwendungsbescheide** des Ministeriums sind **fehlerhaft**. Die **Verwendung** der Zuwendung wurde vom Landwirtschaftsministerium **nicht überwacht**, da ein Verwendungsnachweis nicht gefordert wurde.

Folglich hat das Landwirtschaftsministerium bisher auch nicht geprüft, ob das Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 ANBest-I) eingehalten wird. Dadurch wurde **nicht erkannt, dass die LMS an die Berater Vertragsprämien gezahlt hat**, um ihnen einen Anreiz für die Erhöhung der Anzahl der Beratungsaufträge zu geben. Dies ist **nach BAT-O nicht zulässig**.

Außerdem wurden die jährlich stattfindenden **Betriebsversammlungen** der Mitarbeiter, die regelmäßig mit einem **Betriebsfest** verbunden waren, **aus den Zuwendungen anteilig**

finanziert, dies war nicht zulässig. Im Jahr 1999 wurden dafür 12.000 DM/6.100 €, dies sind **pro Person rd. 75 DM/38 €, veranschlagt**.

Obwohl das Ministerium dies ausdrücklich untersagt hat, hat die LMS auch im Jahr 2001 die Betriebsfeier mitfinanziert.

18. Gerichtsvollzieher sind offenbar ungerne Arbeitgeber

(Jahresbericht: „*Prüfung der Entschädigungen, Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher*“ Tzn. 270 bis 292)

Gerichtsvollzieher erhalten für die Erledigung ihrer Aufträge außer ihrer Besoldung zur Abgeltung des ihnen durch die **Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros** entstandenen Aufwandes eine **Entschädigung** (Auslagererstattungen und Gebührenanteile).

Die **Auslagererstattungen für Schreibauslagen** sind jedoch bereits in den Gebührenanteilen enthalten und **könnten gänzlich eingespart werden**.

Die Gerichtsvollzieher erhalten **pauschale Bürokostenentschädigungen für Personalkosten**. Von 16 befragten Gerichtsvollziehern **hatten zwei** Gerichtsvollzieher **keine und vier** Gerichtsvollzieher **unentgeltlich tätige Büro- und Schreibhilfen**. Drei Gerichtsvollzieher hatten sogar zwei Bürohilfskräfte angestellt. Die Bürohilfskräfte erhielten im Durchschnitt 1998 rd. 277 DM (rd. 142 €) und 1999 rd. 356 DM (rd. 182 €) im Monat. Daraus ergaben sich **Stundenzölne von 1,50 DM (0,77 €) bis 15,00 DM (7,67 €)** bei einer **Wochenarbeitszeit von vier bis 20 Stunden**. Die **tatsächlichen Ausgaben** der Gerichtsvollzieher für die Beschäftigung von Bürohilfskräften **betragen nur 10 % der Pauschale**. Gleichwohl hat das **Justizministerium die Berechtigung der Höhe der Pauschale nicht überprüft**.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Gerichtsvollzieher nach dem gegenwärtigen Entschädigungssystem z. T. in erheblichem Maße **Entschädigungen** erhalten, **die über den Aufwendungen** liegen, die ihnen durch die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Büros tatsächlich entstehen.

Das **Landgericht Rostock hat die Prüfungen** der Gerichtsvollzieher **nicht im vorgeschriebenen Umfang durchgeführt**.

19. Wiederholte Prüfung nach 5 Jahren: zum Teil sind die gleichen Mängel festgestellt worden

(Jahresbericht: „Bekämpfung von Drogen, Sucht und Aids“ Tzn. 293 bis 319)

Der Landesrechnungshof hat von den **Ausgaben des Landes** zur Bekämpfung von Drogen, Sucht und Aids ausgewählte Maßnahmen der Haushaltsjahre 1999 und 2000 **stichprobenweise im Sozialministerium und bei einem Zuwendungsempfänger geprüft**.

Eine ähnliche Prüfung hat es **bereits 1996** gegeben. Die Prüfung der Zuweisungen und Zuschüsse der Haushaltsjahre 1999 und 2000 ergab, dass im Sozialministerium weiterhin Defizite in der Anwendung des Zuwendungsrechtes bestehen. **Zum Teil sind die gleichen Mängel wie in der vorangegangenen Prüfung festgestellt worden.**

Das **Sozialministerium** hat trotz der Zunahme der Sucht- und Drogenproblematik die im Landeshaushalt **veranschlagten Haushaltsmittel** zur Bekämpfung von Drogen, Sucht und Aids **nicht in vollem Umfang für entsprechende Maßnahmen ausgegeben**. Bei konsequenter Anwendung des Haushalts-, insbesondere des Zuwendungsrechtes, hätten die **Ziele der geförderten Maßnahmen mit weniger Haushaltsmitteln erreicht werden können**.

Der Landesrechnungshof hat u. a. festgestellt, dass ein Zuwendungsempfänger unter laufenden Sachausgaben u. a. auch Ausgaben für Präsente und Geschenke, Geburtstagsblumen und Spenden ausgewiesen hat. Außerdem lagen seine im Verwendungsnachweis ausgewiesenen **Ausgaben unter und die Einnahmen über den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben und Einnahmen**. Bei Ermäßigung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen muss das Sozialministerium den Zuwendungsbetrag des Landes neu ermitteln und eine Rückforderung von Fördermitteln prüfen.

Die **Prüfung bei einem der Zuwendungsempfänger** hat **erhebliche Mängel** in der Abrechnung der Mittel ergeben. So erstellt der Zuwendungsempfänger für jeden seiner insgesamt **sechs Zuwendungsgeber** einen gesonderten Verwendungsnachweis. Teilweise **weichen die Angaben erheblich voneinander ab**. Darüber hinaus wurden Differenzen zwischen Verwendungsnachweis und Buchhaltung festgestellt.

20. Baubeginn vor Abschluss des bauaufsichtlichen Prüfverfahrens:

“Schwarzbau für die Polizeihubschrauberstaffel“

(Jahresbericht: „Prüfung ausgewählter Hochbaumaßnahmen des Landes im Bereich des Innenministeriums“ Tzn. 320 bis 333)

Der Landesrechnungshof prüfte stichprobenweise Veranschlagung, Ausführung und Abrechnung **acht Kleiner Neu-, Um- und Erweiterungsbauten** mit einem Bauvolumen von rd. 1,9 Mio. DM (rd. 970.000 €) aus dem Ressortvermögen **des Innenministeriums**.

Für die Baumaßnahme „Aufstellung von Containern sowie Einfriedung“ für die Polizeihubschrauberstaffel ließ das **Landesbauamt** vor Abschluss des bauaufsichtlichen Prüfverfahrens bereits Aufträge im Wert von ca. 390.000 DM (ca. 199.400 €) ausführen und **baute somit „schwarz“**. Außerdem wurden Mängel in der Ausschreibung und in der Abrechnung festgestellt.

Eine **Polizeidirektion** meldete den Baubedarf für eine neue Einsatzleitstelle, den Umbau alter Technikräume zu Büroräumen sowie erforderliche Malerarbeiten im Zuge der Neubelegung im Hause an. Das Landesbauamt **schätzte** die voraussichtlichen **Baukosten auf 475.000 DM** (242.900 €). **Festgestellt** wurden dann **Baukosten in Höhe von 860.000 DM** (439.700 €). Einvernehmlich **teilten** die Oberfinanzdirektion und das Landesbauamt diese als **Große Baumaßnahme** einzustufende Umbaumaßnahme **in eine Kleine Baumaßnahme und in Bauunterhaltung** als “Vorwegmaßnahme“ auf, um die Kostenobergrenze für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einzuhalten. Die Gesamtausgaben betragen schließlich rd. 1,2 Mio. DM (rd. 625.000 €).

Bei dieser Baumaßnahme wurde weiter u. a. festgestellt:

- Die „**baubegleitende Planung**“ führte zu Mehrausgaben.
- Das Landesbauamt setzte **Forderungen eines Behördenleiters** ohne Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion um und gab dafür rd. 80.600 DM (rd. 41.200 €) aus.
- Für eine Heizungsanlage mit einer vorgesehenen Nutzungszeit von drei bis 4 Jahren wurde ein **Heizcontainer** gemietet. Die bis zum 1.4.2001 insgesamt angefallenen **Mietausgaben** von 120.832 DM (61.780 €) liegen **deutlich über dem Bruttokaufpreis**.

21. Personalausgaben „gespart“,

indem über 55 T€ im Jahr mehr ausgegeben wurden

(Jahresbericht: „Vertrag über den Einsatz von vier Mitarbeitern der DVZ M-V GmbH im Umweltministerium“ Tzn. 334 bis 341)

Das **Umweltministerium** setzt **neben eigenen Mitarbeitern** für die Betreuung der PC-Arbeitsplätze und IT-Netzwerke und Datenbanken **weitere vier Mitarbeiter der Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH** ein. Für diese Dienstleistung bezahlt das Ministerium jährlich rd. 735.000 DM (rd. 375.800 €).

Würde das Umweltministerium die **vier Mitarbeiter selbst beschäftigen**, hätten nach eigenen Berechnungen **allein im Haushaltsjahr 2002 rd. 109.100 DM (rd. 55.800 €) eingespart** werden können.

22. Unterhaltung von Gewässern

(Jahresbericht: „*Werkverträge für die Unterhaltung Gewässer 1. Ordnung*“ Tzn. 342 bis 350)

Zwei der drei geprüften **StÄUN konnten für kein Fließgewässer Unterhaltungspläne vorlegen**, obwohl dies seit 1995 durch Erlass gefordert war. Es war deshalb nicht nachvollziehbar, ob die Unterhaltungsmaßnahmen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt notwendig waren und ob diese nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchgeführt wurden.

Auf Grund umfangreicher Verstöße gegen die Bestimmungen der VOB bei der Vergabe von Unterhaltungsmaßnahmen kam es zu **vermeidbaren Mehrausgaben** in Höhe von mindestens **159.000 DM (81.295 €)**. Darüber hinaus wurden hierdurch Möglichkeiten zu Manipulationen im Vergabeverfahren eröffnet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Leistungen doppelt abgerechnet wurden bzw. Abrechnungen für nicht erbrachte Leistungen erfolgten. In den StÄUN wurde es versäumt, eine durchgängig prüfbare Abrechnung aktenkundig zu machen.

Auf Grund der festgestellten umfangreichen Verstöße gegen die Bestimmungen der VOB hält der Landesrechnungshof **Fortbildungsmaßnahmen** der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter für dringend geboten.

23. Sanierung von Altlasten

(Jahresbericht: „*Prüfung der Ausgaben für die Beräumung devastierter Flächen*“ Tzn. 351 bis 361)

Das Umweltministerium förderte die **Beräumung** innerörtlicher nicht mehr genutzter **landwirtschaftlicher Flächen von Altanlagen**, wie z. B. Ställe oder Produktionsanlagen, zur

Schaffung von preiswertem Wohnbauland. Dafür wurden in den Haushaltsjahren 1996 und 1997 insgesamt 8,5 Mio. DM (4,3 Mio. €) veranschlagt.

Das Umweltministerium wird die vorläufige **Anerkennung von mindestens 618.812 DM** (316.394 €) als zuwendungsfähige Ausgaben **überprüfen** müssen. Obwohl die Beräumung bei allen geprüften Projekten zeitnah abgeschlossen wurde, kann das Umweltministerium eine abschließende Verwendungsnachweisprüfung erst nach dem Verkauf des letzten Grundstücks vornehmen, weil Förderrichtlinie und Zuwendungsbescheide Vorschriften zur Preisbildung für das erschlossene Bauland enthalten. Wann dies geschieht, ist auch vier Jahre nach Abschluss des Förderprogramms nicht absehbar. Der Landesrechnungshof hat angeregt, künftig bereits bei der Erarbeitung der Förderrichtlinien darauf zu achten, dass in **überschaubaren Zeiträumen** der Erfolg der Zuwendungen beurteilt und die Verfahren mit **vertretbarem Verwaltungsaufwand** abgewickelt werden können.

Über Nachträge wurde ca. ein Drittel aller Beräumungsleistungen ausgeführt. Diese Leistungen wurden dem Wettbewerb entzogen.

24. Das (finanzielle) Problem mit den Altlasten

(Jahresbericht: „Prüfung der Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen der Freistellung von der Altlastenhaftung“
Tzn. 362 bis 377)

Das Umweltministerium forderte bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben dem Land zustehende **Einnahmen** aus der Refinanzierung von Altlastensanierungsmaßnahmen **in Höhe von mehreren Millionen DM** (z. B. 2001 rd. 5 Mio. DM / rd. 2,6 Mio. €) **nicht zeitnah** ein. Der Landesrechnungshof hält diese Entwicklung vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage des Landes für nicht vertretbar.

In einigen Fällen erstattete das Umweltministerium Ausgaben, obwohl diese nach dem Verwaltungsabkommen über die Altlastenfinanzierung nicht oder nicht mehr refinanzierbar waren. Dies führte zu **2,6 Mio. DM** (1,3 Mio. €) **Mehrbelastungen für den Landeshaushalt**.

25. ISAP – Software

(Jahresbericht: „Informationssystem für die Arbeitsmarktpolitik / ISAP-Verfahren / Software (ISAP I)“
Tzn. 378 bis 401)

Jährlich wurden im Rahmen des Landesprogramms AQMV etwa 15.000 arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gefördert. Im Februar 2000 waren in Mecklenburg-Vorpommern 25.876 Personen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und 17.403 in Strukturanpassungsmaßnahmen tätig; weitere 17.967 Personen befanden sich in geförderter beruflicher Weiterbildung. Für die Arbeitsmarktförderung standen 1997 bis 2001 insgesamt 1,42 Mrd. DM (726,92 Mio. €) zur Verfügung. Das neue IT-Verfahren im Bereich der Arbeitsmarktpolitik musste der Dimension der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, dem Verwaltungsaufwand für die Umsetzung des Landesprogramms AQMV und den Anforderungen der EU an die Programmanpassung, die Evaluation und die Mittelabrechnung entsprechen.

Das damals zuständige Sozialministerium hat sich 1997 ohne Ausschreibung zur Übernahme und Anpassung des in Nordrhein-Westfalen eingesetzten IT-Verfahrens MAGS/ESF entschieden. Grundlage für die Entscheidung war ein rd. 95 TDM (48 T€) teures Gutachten des Unternehmens, das die Software für Nordrhein-Westfalen entwickelt hatte.

Die **Beschaffung** des IT-Verfahrens wurde **nicht ordnungsgemäß geplant**; Grundsätze des Haushaltsrechts wurden verletzt. Vor der Einführung des IT-Verfahrens ISAP sind nicht die erforderlichen Organisationsuntersuchungen durchgeführt worden; auch wurde versäumt zu prüfen, welche Auswirkungen das Projekt auf die vorhandene Verwaltungsstruktur haben könnte und ob Anpassungen oder Modifikationen erforderlich sind.

Die ursprünglich geschätzten, limitierten **Anpassungskosten (1,6 Mio. DM / 818.100 €) wurden erheblich überschritten**. Bis zum 28.2.2001 betrug der Gesamtaufwand – ohne Hardware und Projektmanagement – 3.038.625,27 DM (1.553.624,43 €), insgesamt wurden mindestens 4 Mio. DM (2,1 Mio. €) aufgewendet. Ein Ende ist durch den ständigen Aufwand für dieses IT-Verfahren nicht abzusehen.

Da das Arbeitsministerium die Steuerung des ISAP-Projektes nicht selbst durchführen konnte, hat es eine Firma mit der Durchführung des **Projektmanagements** beauftragt. Die auf ca. 400.000 DM (ca. 204.500 €) geschätzten **Kosten** – vereinbart wurde ein Tagessatz von 1.740,00 DM (889,65 €) – **wurden erheblich überschritten**. Schon bis zum 31.12.2000 wurden rd. 1 Mio. DM (rd. 511.300 €) gezahlt.

Planungs- und Erstellungsleistungen wurden bezahlt, obwohl sie noch nicht abgenommen worden waren.

Erwartete Rationalisierungs- und Synergieeffekte sind nicht eingetreten.

26. ISAP – Hardware

(Jahresbericht: „Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik für den Bereich Arbeitsmarktpolitik / Hardware (ISAP II)“ Tzn. 402 bis 428)

Bei der Beschaffung von Hard- und Standardsoftware für das IT-Verfahren ISAP wurde gegen haushaltsrechtliche und vergaberechtliche Bestimmungen verstoßen.

Die Kosten für die Hardware – insgesamt 98 Computerarbeitsplätze – waren im September 1997 auf 650.000 DM (332.300 €) kalkuliert worden. Das für die Beschaffung erforderliche **europaweite Offene Verfahren** wurde durch Aufteilung in vier Leistungspakete **umgangen**. Die technischen Parameter der für ISAP erforderlichen Hardware waren weder vom Softwareproduzenten noch von dem im Auftrag des Arbeitsministeriums tätigen Projektmanager hinreichend genau definiert worden, um danach vom Landesversorgungsamt eine optimale Hardwarebeschaffung durchführen zu können.

Zwischen den vertraglich vereinbarten und tatsächlich gelieferten Hardwarekomponenten bestanden **Unterschiede in Qualität und Leistung**, die zu einer **Überzahlung durch das Land** führten. Der Wertunterschied beläuft sich auf 14.349,50 DM (7.336,78 €), um den die Hardware überzahlt worden ist. Das Arbeitsministerium hat erklärt, dass die Überzahlung rückgängig gemacht wurde.

27. . . . Kontrolle ist besser

(Jahresbericht: „Prüfung der Tätigkeit und Wirksamkeit der unteren Rechtsaufsichtsbehörden“
Tzn. 429 bis 445)

Den **Landräten** obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die **Rechtsaufsicht** über die kreisangehörigen kommunalen Körperschaften. Diese Aufgabe wird durch die Rechts- und Kommunalaufsichtsämter oder die Fachdienste Recht und Kommunalaufsicht innerhalb der Kreisverwaltungen wahrgenommen. Sie wird sehr unterschiedlich und **nicht immer hinreichend** durchgeführt. Bearbeitungsmängel wurden bei der allgemeinen und personellen Rechtsaufsicht und der Finanzaufsicht festgestellt. Im Rahmen der Finanzaufsicht haben die unteren Rechtsaufsichtsbehörden insbesondere die **Haushaltssatzungen** der kreisangehörigen kommunalen Körperschaften sorgfältig **zu prüfen und ggf. zu genehmigen**. In diesem Tätigkeitsbereich waren jedoch zum Teil erhebliche Mängel festzustellen. Die Schuldendienste einiger Gemeinden lassen darauf schließen, dass Genehmigungen erteilt wurden, obwohl die betreffenden **Haushalte keine Zahlungsverpflichtungen mehr verkraften** konnten.

Leistung und Wirksamkeit der unteren Rechtsaufsichtsbehörden **muss verbessert werden**.

Besondere Probleme der Rechtsaufsicht ergeben sich aus der Tatsache, dass viele **Amtsträger** nachgeordneter kommunaler Körperschaften (haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister, Amtsvorsteher, leitende Verwaltungsbeamte/-angestellte sowie andere Mitarbeiter) **gleichzeitig Mitglieder der Kreistage** sind. Die gleichzeitige Wahrnehmung eines Amtes in einer kreisangehörigen kommunalen Körperschaft und die Mitgliedschaft im Kreistag kann erhebliche Probleme mit sich bringen. Es sollte deshalb geprüft werden, ob durch **Ergänzungen der Kommunalverfassung** möglichen Interessenkonflikten vorgebeugt werden kann.

28. Abfallgebühren im Landkreis Ostvorpommern zu hoch

(Jahresbericht: „Kalkulation und Erhebung von Abfallgebühren im Landkreis Ostvorpommern“
Tzn. 446 bis 463)

Die Übertragung von Aufgaben der Entsorgung, der Gebührenkalkulation und der Erhebung von Abfallgebühren auf einen Dritten hat für den Landkreis Ostvorpommern **keine Vorteile** ergeben.

Der Landkreis Ostvorpommern hat im Zuge der Landkreisneuordnung die Durchführung der Entsorgungsaufgaben auf die Firma X übertragen. Der Eigenbetrieb im Altkreis Wolgast und der Regiebetrieb im Altkreis Anklam sollten aufgelöst werden. Das ist bisher nicht geschehen. Der Aufgabenübertragung lag ein **Organisationskonzept** zugrunde, das in seinen wesentlichen Grundzügen **durch ein Mitglied des Kreistages** und des Kreissausschusses erarbeitet wurde, das **zugleich Geschäftsführer** der Firma X ist. Das ist im Hinblick auf die **Mitwirkungsverbote** problematisch. Zumindest der „böse Schein“ einer Interessenkollision lag vor, da die Firma X ein großes Interesse an einer Aufgabenübertragung haben musste.

Der Firma X wurde **auch die Erarbeitung der Gebührenkalkulation** übertragen. Dies ist sehr bedenklich, da die Firma X einerseits für den Landkreis Entsorgungsleistungen erbringt und andererseits die dafür notwendigen Gebühren ermittelt. Die fehlerbehafteten Gebührenkalkulationen haben zu **Mehrbelastungen der Gebührenzahler** geführt.

29. Kommunales Beschaffungswesen

(Jahresbericht: „*Kommunales Beschaffungswesen*“ Tzn. 464 bis 474)

Der Landesrechnungshof hat in mehreren Landkreisen geprüft, ob die Vorschriften des Vergabewesens eingehalten und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden. Diverse Form- und Verfahrensfehler führten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zu nicht in der Höhe zu beziffernden Mehrausgaben. Der Landesrechnungshof hat die Einrichtung einer **zentralen Vergabestelle** empfohlen.

30. Beteiligungen der Kommunen müssen kontrolliert werden

(Jahresbericht: „*Prüfung der Beteiligungsverwaltung der Stadt Neubrandenburg*“ Tzn. 475 bis 483)

Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Neubrandenburg war bis August 2001 weder von ihrer Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln noch von ihren Kompetenzen her in der Lage, ihre Aufgaben effektiv wahrzunehmen.

Eine effektive Beteiligungsverwaltung muss als zentrale Dienstleistungseinheit bzw. als Scharnier zwischen dem Oberbürgermeister und der Stadtvertretung einerseits und dem städtischen Wirtschaftsunternehmen andererseits folgende Aufgaben wahrnehmen können:

- die Beteiligungsverwaltung im engeren Sinne (alle **relevanten Daten** zu den Beteiligungen müssen zusammengetragen und für die zuständigen kommunalen Organe verfügbar gemacht werden),
- das Beteiligungscontrolling in Form des **Finanzcontrollings** (Vergleich von Plandaten und -zahlen mit aktuellen, im Regelfall unterjährigen Ist-Werten aus den kommunalen Unternehmen) und des **Leistungscontrollings** (Prüfung anhand bestimmter Parameter, ob das kommunale Unternehmen vorgegebene strategische Ziele erreicht)
- und das Beteiligungsmanagement, worunter in erster Linie die Mitwirkung bei der **strategischen Beteiligungssteuerung** – beispielsweise bei der Entwicklung und Festlegung von Zielvereinbarungen mit den kommunalen Unternehmen – zu verstehen ist.

31. Risikobehaftete Beteiligung bei den Stadtwerken Schwerin

(Jahresbericht: „*Beteiligung der Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs- GmbH bei den Stadtwerken Schwerin*“ Tzn. 484 bis 502)

Die Beteiligung der Eurawasser an der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) birgt **ernsthafte wirtschaftliche und rechtliche Risiken** für die SWS und deren Gesellschafterin, die Stadt Schwerin. Eurawasser geht zunächst bei der SWS eine **stille Beteiligung** mit einer Einlage **in Höhe von 13,8 Mio. DM** (7,1 Mio. €) ein.

Die Stadt hat auch nicht den Nachweis führen können, dass die Veräußerung der Geschäftsanteile zum vollen Wert erfolgt ist. Zudem hat die Stadt bei den Vertragsverhandlungen und bei Abschluss der Verträge vielfach das Vergaberecht verletzt. Gleichwohl hat das Innenministerium die Veräußerung genehmigt und von einer Beanstandung der vergaberechtlichen Verstöße abgesehen.

Der Landesrechnungshof bezweifelt, dass Kostenvorteile aus der Reduzierung der allgemeinen Verwaltungskosten ganz oder auch nur teilweise an die Gebührenzahler und Kunden weitergegeben werden. Eine entsprechende Verpflichtung zur Reduzierung der Preise sehen die Verträge von 3.5.2001 jedenfalls nicht vor. Im Gegenteil: In § 8 des Konsortialvertrags von 3.5.2001 haben die Stadt Schwerin, die Eurawasser und die SWS vereinbart, Gebühren und Tarife in den Geschäftsbereichen Wasser und Abwasser im Rahmen des rechtlich Zulässigen so zu gestalten, dass eine **angemessene Kapitalverzinsung für die Eurawasser** gewährleistet ist. Zu diesem Zweck soll jährlich geprüft werden, ob eine Erhöhung der Tarife bzw. Gebühren wirtschaftlich geboten und rechtlich möglich ist. Unterbleiben derartige Tariferhöhungen „*aufgrund von Umständen, die in der Sphäre der Stadt liegen*“ (etwa weil sie von städtischer Seite für politisch nicht durchsetzbar gehalten

werden), sind die Stadt/die SWS verpflichtet, sich mit der Eurawasser über einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu verständigen. Im Klartext: **Die städtische Seite haftet, wenn mögliche Tarif- und Gebührenerhöhungen nicht vorgenommen werden.**

Die Ausstattung der (neu zu gründenden) WAG mit Eigenkapital in Höhe von 20 Mio. DM (10,2 Mio. €) wird von Seiten der Stadt und der SWS garantiert. Wenn die Stadt eine Abspaltung oder Ausgliederung der Geschäftsbereiche Wasser und Abwasser nicht durchführt, kann sie ebenso wie die Eurawasser die zunächst fortbestehende stille Gesellschaft bei der SWS durch Sonderkündigung beenden. Wenn sich die Eigenkapitalausstattung der SWS – wie zuvor in den Geschäftsjahren 1998 bis 2000 – weiterhin deutlich verschlechtern sollte, ist zweifelhaft, ob die Stadtwerke ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Ausstattung der WAG mit Eigenkapital in Höhe von 20 Mio. DM (10,2 Mio. €) ohne finanzielle Unterstützung durch die Stadt nachkommen können. Falls der Vertrag jedoch gekündigt wird, stünden der Eurawasser **Rückflüsse in Höhe von 26,15 Mio. DM** (13,37 Mio. €) bei Kündigung zum 31.12.2005 **oder 28,56 Mio. DM** (14,60 Mio. €) bei Kündigung zum 31.12.2006 zu.

32. 6,3 Mio. DM sind weg

(Jahresbericht: „*Vier-Tore-Therme Neubrandenburg – Veräußerung eines städtischen Grundstücks und Vergabe eines Darlehens an die Investorin*“ Tzn. 503 bis 518)

Bei Veräußerung des Thermengrundstücks Ende 1996 hat die Stadt Neubrandenburg der Investorin – für bestimmte Fälle des Scheiterns des Projekts – die Erstattung von Aufwendungen und Vergütung von Planungsleistungen zugesagt.

Der Landesrechnungshof kann nicht ausschließen, dass dem damaligen Oberbürgermeister **grobe Fahrlässigkeit** zur Last gelegt werden muss. Der Landesrechnungshof hat die Stadt Neubrandenburg aufgefordert, einen **Regress** aus § 86 Landesbeamtengesetz zu prüfen. Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Stadt Neubrandenburg dafür Sorge trägt, dass entsprechende **Ersatzansprüche** nicht verjähren. Zugleich hat der Landesrechnungshof das Innenministerium gebeten, **disziplinarische Maßnahmen** zu prüfen.

Ende 1999 veranlasste der seinerzeitige Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (NSW) und energycon GmbH (energycon) **pflichtwidrig die Auszahlung eines Darlehens über 6,3 Mio. DM** (3,2 Mio. €) an die Investorin. Für eine Rückzahlung des Darlehens bestehen keine Aussichten. Der Darlehensrückzahlungsanspruch der energycon ist angesichts des Scheiterns des Thermen-Projekts und der derzeitigen Vermögenslosigkeit der Investorin wertlos.

Der Landesrechnungshof hat bereits am 24.7.2001 einen Sonderbericht zum Projekt Viertore-Therme vorgelegt. Der seinerzeitige Oberbürgermeister hat das Prüfungsverfahren unter Verstoß gegen die Pflicht zu Kooperation mit dem Landesrechnungshof zwischen Dezember 2000 und Ende Mai 2001 blockiert und insbesondere die Vorlage wichtiger Unterlagen abgelehnt. Hiervon ist er erst abgegangen, als das Innenministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde die Stadt durch entsprechende Weisung zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten hatte.

33. Fehlerhafte Satzungen verhindern ordnungsgemäße Gebühren

(Jahresbericht: „Abwasserzweckverband Darß“ Tzn. 519 bis 528)

Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Zweckverbandes gaben in den Wirtschaftsjahren 1995 bis 1999 zu wesentlichen Beanstandungen Anlass.

Die kumulierten Jahresverluste bis einschließlich 1998 in Höhe von rd. **6,58 Mio. DM** (rd. 3,36 Mio. €) führten zu einer bilanziellen **Überschuldung** in gleicher Höhe. Die Verluste sind der nicht ausreichenden Ertragslage und den **nicht kostendeckenden Gebühren** geschuldet. Der Zweckverband stellt hierzu fest, dass ca. **90 % der Beitrags- und Gebührenpflichtigen Widerspruch** gegen die Gebührenbescheide eingelegt haben und davon ein nicht unerheblicher Teil **jegliche Zahlung verweigert** hat. Die rechtlichen Grundlagen des Zweckverbandes (Satzungen) wurden ursprünglich nicht in vollem Umfang ordnungsgemäß veröffentlicht. Deshalb konnten u. a. Beitrags- und **Gebührenforderungen nicht vollstreckt** werden. Dieser Mangel wurde durch erneute Veröffentlichung der Satzungen im Jahre 1998 geheilt. Das OVG Greifswald erklärte im Rahmen einer Normenkontrollklage am 13.11.2001 auch diese **Satzungen für nichtig**.

Im Bereich der Kreditwirtschaft sind die getätigten Kassenkredite sowie die Investitionskredite nicht sachgerecht eingesetzt worden. Vom Innenministerium bewilligte Zuwendungen wurden nicht vollständig zweckentsprechend eingesetzt.

Mit Kassenkrediten zwischen 1,0 Mio. DM (511.300 €) und 1,58 Mio. DM (806.300 €) in den Jahren 1995 bis 1997 sollte der hohe Forderungsbestand, der u. a. auf Grund der Unwirksamkeit der Gebührensatzungen entstanden ist, zwischenfinanziert werden. Die hohe Inanspruchnahme der Kassenkredite war nicht notwendig, z. B. waren im Jahre 1995 durchgängig Guthaben bei Kreditinstituten zwischen 1,4 Mio. DM (715.800 €) und 7,4 Mio. DM (3.8 Mio. €) vorhanden.

34. Zweckverband nimmt Kredite auf, obwohl Geld genug da ist

(Jahresbericht: „Zweckverband ‚Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung‘ Grevesmühlen“
Tzn. 529 bis 535)

Der Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ Grevesmühlen hat in den Wirtschaftsjahren 1995 bis 1997 **Kredite** in Höhe von rd. 61,0 Mio. DM (rd. 31,2 Mio. €) aufgenommen. Die betreffenden Jahresabschlüsse weisen erhebliche **Guthaben** bei den Kreditinstituten – zwischen 6,22 Mio. DM (3,18 Mio. €) und 15,74 Mio. DM (8,05 Mio. €) – aus. Die Kredite waren demnach in der Höhe kommunalverfassungsrechtlich unzulässig und finanzwirtschaftlich nicht erforderlich. Dem Zweckverband ist hieraus ein **größerer Schaden** entstanden.

Der Zweckverband hat Zuwendungen nicht vorschriftsmäßig in den Jahresabschlüssen berücksichtigt. Die erforderlichen Auflösungen wurden nicht vorgenommen, sodass erhebliche ertragswirksame Erlöse fehlen. Der Landesrechnungshof muss davon ausgehen, dass diese Einnahmen aus den zweckgebundenen Investitionszuschüssen nicht in die Gebührenbedarfsberechnungen zu Gunsten der gebührenpflichtigen Bürger Eingang gefunden haben und deshalb **überhöhte Abwassergebühren** erhoben wurden.

35. Überhöhte Abwassergebühren in Schwerin

(Jahresbericht: „Landeshauptstadt Schwerin – Eigenbetrieb Abwasserentsorgung –“ Tzn. 536 bis 561)

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gaben in den Wirtschaftsjahren 1996 bis 2000 zu **wesentlichen Beanstandungen** Anlass. Kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen sind unterblieben oder nicht durchgesetzt worden.

Der Eigenbetrieb hat Zuwendungen nicht vorschriftsmäßig in den Jahresabschlüssen berücksichtigt. Erforderliche Auflösungen wurden nicht vollständig vorgenommen. Das zu verzinsende Eigenkapital wurde nicht angemessen berücksichtigt, sodass **überhöhte Abwassergebühren kalkuliert** und **überhöhte Abführungen an den städtischen Haushalt** vorgenommen wurden.

36. Wo ist der VW-Polo?

(Jahresbericht: „Stadt Barth – Abwasserentsorgungsbetrieb –“ Tzn. 562 bis 568)

Das Innenministerium gewährte der Stadt Barth im Rahmen einer größeren Zuwendung auch die Mittel für die Anschaffung eines PKW für den Außendienst des Abwasserentsorgungsbetriebes, obwohl es nur nichtinvestive Maßnahmen bezuschussen durfte.

Der **Bürgermeister** der Stadt Barth bestätigte schriftlich die **ordnungsgemäße Verwendung** der gewährten Zuschüsse sowie den ordnungsgemäßen **Ankauf eines PKW VW-Polo** für den Außendienst des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung.

Eine Überprüfung durch den Landesrechnungshof ergab, dass ein entsprechendes Fahrzeug durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Barth nicht angeschafft wurde. Lediglich von der Betriebsführerin für den Eigenbetrieb, die Wasser und Abwasser GmbH Boddenland, Ribnitz-Damgarten, konnte der Kauf eines VW Caddy-Kastenwagen nachgewiesen werden.

37. Baubetreuungskosten doppelt abgerechnet

(Jahresbericht: „Stadt Malchow – Seniorenpflegeheim Dr. Hans Heydemann“ Tzn. 569 bis 575)

Die Stadt Malchow hat für den Neu- und Umbau seinem in Form eines Eigenbetriebs geführten Seniorenpflegeheim **unzulässigerweise Baubetreuungskosten** durch das eigene Bauamt **in Höhe von rd. 720.200 DM** (rd. 368.200 €) **in Rechnung gestellt**. Die Planung und Überwachung der Durchführung der Gesamtbaumaßnahme lag aber in den Händen eines Architekturbüros sowie verschiedener Fachingenieure. Damit drängte sich dem Landesrechnungshof der Eindruck auf, dass dieselbe **Leistung doppelt vergütet** worden war.

Zwischenzeitlich teilte der Bürgermeister der Stadt Malchow mit, dass die Stadt die aus den Prüfungsfeststellungen resultierenden Korrekturen in den Nachtragshaushalt 2001 und den Haushaltsplan 2002 eingestellt und damit die zu unrecht erfolgte Zahlung an den Eigenbetrieb rückabgewickelt habe.

38. Geld verloren . . . und vom Innenministerium wiederbekommen

(Jahresbericht: „Stadt Brüel – Eigenbetrieb Stadtwerke Brüel –“ Tzn. 576 bis 581)

Das Innenministerium gewährte im November 1997 gemäß der Richtlinien des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt sowie des Innenministeriums zur Unterstützung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften in Mecklenburg-Vorpommern (FöRi-AW) der Stadt Brüel eine **Zuwendung in Höhe von 112.000 DM** (57.300 €) als Anteilfinanzierung für Beitragsausfälle. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes hätte diese Zuwendung nicht gewährt werden dürfen. Förderungen erfolgen stets subsidiär. Hier liegt ein Vermögensschaden der Stadt Brüel vor. Es wäre daher zu prüfen gewesen, ob und inwieweit die Stadt Brüel vorrangig den Schaden durch eine entsprechende Versicherung für Vermögensschäden ersetzt erhalten hätte. Der Schaden wurde gegenüber der Versicherung allerdings nicht angezeigt. Eine **Regulierung des Schadens ist zwischenzeitlich infolge Fristablaufs ausgeschlossen**. Fragen der Haftung der städtischen Mitarbeiter sind zu prüfen.